

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 90. Freitag den 11. November 1825.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Durch allerhöchsten Befehl vom 4. d. M. sind die R. Oberämter angewiesen, die Wahl neuer Repräsentanten für ihre Bezirke zu der, auf den 15. Januar 1826 wieder einberufenen Stände-Versammlung unverzüglich durch die Bildung der Wahl-Collegien vorzubereiten; sie ertheilen daher den betreffenden Ortsvorsehern in dieser Beziehung folgende Weisungen zur genauesten Befolgung:

- 1) Sogleich nach Empfang des Intelligenzblatts haben sich
— der erste Ortsvorsteher,
— Rathschreiber,
— Steuer-Einnehmer,
und
— Obmann des Bürgerausschusses zu versammeln und die, nach der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1819. S. 133. und 139. erforderliche Zahl der höchst besteuerten Bürger als Wahlmänner aus den Steuer-Einzugsregistern über die Grund-Gesäll-Häuser- und Gewerbe-Steuer zu verzeichnen. Ist von obiger Deputation das eine oder andere Mitglied verhindert, so tritt sein Amtsverweser an seine Stelle. Versieht der Schultheiß zugleich die Stelle des Rathschreibers, so hat außer ihm noch der älteste Gemeinderath der Verhandlung anzuwohnen. Diese Verzeichnung geschieht dergestalt, daß der siebente Theil der ganzen Ortsbürgerschaft, bey welcher jedoch die

Welfiger, die Ehrenbürger, die Wittwen und die minderjährigen Bürger nicht in Berechnung genommen werden, wohl aber die Abwesenden, insofern dieselben in der Bürgerliste nachgeführt werden, das gesammte Wahl-Collegium bildet, also z. B. auf 140. Bürger — 20. Wahlmänner gerechnet werden. Von dem bey der Theilung sich ergebenden Reste werden 3 oder weniger Siebentheile gar nicht, 4 oder mehr Siebentheile hingegen für ein Ganzes gezählt und demnach z. B. auf 141., 142., oder 143. Bürger 20. Wahlmänner, auf 144., 145. oder 146. Bürger aber 21. Wahlmänner bestellt.

Von jenen 20. werden 3 durch die obengenannte Deputation aus denjenigen Bürgern verzeichnet, welche vom 1. July 1824. aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen die höchste Grund-Gesäll-Häuser- und Gewerbe-Steuer bezahlt haben, und jetzt noch steuerbares, eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen besitzen. Sollte die volle Zahl der Wahlmänner durch drey nicht theilbar seyn, so wird der Rest zu der Classe der Höchstbesteuerten gerechnet.

Inbirekte Abgaben, außerordentliche Steuern, Amts- und Gemeinde-Umlagen werden nicht in Berechnung genommen.

Unter mehreren Gleichbesteuerten entscheidet das natürliche Alter.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahl-Rechts sind:

- a) Alle diejenigen, welche bei Berechnung der Wahl-Männer nicht berücksichtigt werden, (Besitzer, Ehrenbürger, Wittwen und minderjährige Bürger.)
 - b) Diejenigen Bürger, welche unter väterlicher Gewalt, persönlicher Vormundschaft oder Privatdienstsherrschaft stehen.
Als unter Privat-Dienstsherrschaft stehend und demnach von Ausübung des Wahl-Rechts und von der Wählbarkeit ausgeschlossen (Instruction von 1819. S. 7. 10. u. 19.) wird der nicht betrachtet, der ein Staats- oder Kirchen-Amt bekleidet, dessen Bestimmung einer Privat-Person zusteht.
 - c) Diejenigen, welche im Ganze befindlich, oder früher wegen selbst verschuldeten Ganzes bestraft worden sind.
 - d) Diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntnis zur Dienst-Entsetzung, zur Zuchthaus- oder Festungsstrafe (nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde S. 155.) verurtheilt worden, in eine Criminal-Untersuchung verflochten, oder zu Folge derselben bloß von der Instanz entbunden sind.
Die Verurtheilung zu Arbeitshausstrafe oder zur Festungsstrafe 2ten Grades hat in Beziehung auf die Wahlfähigkeit dieselbe Wirkung.
- 2) Wenn nach diesen Vorschriften die zwey Drittheile der Wahlmänner bestimmt sind, so ist die Gemeinde zu versammeln und ihr die Liste der Wahlmänner aus der Mitte der höchstbesteuerten Bürger bekannt zu machen und ein Tag zur Wahl des übrigen Drittheils der Wahlmänner zu bestimmen.
- 3) Diese Wahl geschieht vor der mehrerwähnten Deputation durch sämmtliche — nicht schon als Höchstbesteuerte — zu

Wahlmännern berufene Gemeinde Bürger, welche vom 1ten July 1833. eine Grund-, Gefälle-, Häuser- oder Gewerbesteuer bezahlt haben, wovon übrigen ausgeschlossen sind:

- a) Diejenigen, welche zwar zu derselben Zeit eine solche Steuer entrichtet haben, gegenwärtig aber kein steuerbares, eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen mehr besitzen,
- b) die oben pot. 1. a—d. genannten. Jeder stimmfähige Bürger hat der Wahl-Deputation durch einen Stimmzettel oder durch mündliche — im Protocoll von ihm zu unterzeichnende — Abstimmung so viel wählbare Mitglieder namhaft zu machen, als das erforderliche Drittel sämmtlicher Wahlmänner der Gemeinde beträgt.

Der Stimmgeber hat in eigener Person vor der Deputation zu erscheinen; nur in dem Falle, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert wird, ist ein Bevollmächtigter zulässig, welcher sich über den erhaltenen Auftrag durch eine von dem Bevollmächtigten unterzeichnete Vollmachts-Urkunde auszuweisen hat. Den Stimmzettel unterzeichnet in diesem Falle der Bevollmächtigte unter Bemerkung der Person, in deren Namen er stimmt.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit.

Bei einer Stimmen-Gleichheit entscheidet das natürliche Alter.

Größere Gemeinden, wie z. B. die Städte, können sich zu dem Ende (nach Vierteln, Quartieren u. dergl.) in gewisse Abtheilungen bilden, deren jede die sie betreffende Zahl von Wahlmännern wählt. Wo solche Abtheilungen statt finden, sind diese in auf einanderfolgender Reihe zur Abstimmung zu berufen, und ehe die Abstimmung der folgenden Abtheilung beginnt, müssen die Stimmen der vorhergehenden gezählt und die, von ihr gewählten

ne Gemeinde Bär, in July 1834. eine ... oder Gewer ... wovon übr ... ind:

he zwar zu der ... solche Steuer ent ... gegenwärtig aber ... eigenthümliches ... Vermögen mehr

— d. genannten. Bürger hat der ... einen Stimm ... liche — im Pro ... unterzeichnende — ... ählbare Mitgli ... den, als das er ... nmtlicher Wahl ... e beträgt.

at in eigener Pers ... n zu erscheinen ... enn der Wahlbes ... verhältnisse ver ... Bevollmächtigter ... über den erhal ... ine von dem Bes ... zeichnete Voll ... weisen hat. Den ... chnet in diesem ... stigte unter Be ... in deren Namen

t durch relative ... : Gleichheit ent ... e Mier.

, wie z. B. die ... dem Ende (nach ... u. dergl.) in ge ... den, deren jede ... von Wahlmän ... he Abtheilungen ... in auf einander ... Abstimmung zu ... Abstimmung der ... beginnt, müssen ... ergehenden ge ... ihr gewählten

Wahlmänner der nächstfolgenden Abtheilung bekannt gemacht seyn.

- 4) Die Wahl ist ungültig, wenn nicht zwey Drittheile der stimmberechtigten Bürger abgestimmt haben.
- 5) Bringt ein Stimmender mehr als die gesetzliche Zahl Wahlmänner in Vorschlag, so werden auf dem Stimmzettel die überflüssigen Namen, und zwar von unten anzufangen, durchstrichen.
- 6) Die Namen der Gewählten sind hierauf der Gemeinde bekannt zu machen.
- 7) Binnen 8 Tagen von heute an müssen die Listen der Wahlmänner von der Wahl-Commission beurkundet, den betreffenden Oberämtern unfehlbar und bei Vermeidung empfindlicher Ahndung übergeben werden.

Den 8. November 1825.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Belobung.) Se. Königl. Majestät haben, vermbg hohier Entschliessung vom 19. v. M., dem Wilhelm Mang von hier, wegen der durch ihn bewirkten Rettung des beim Neckarbrückenbau in den Neckar gestürzten Christian Sinner von hier, neben der öffentlichen Belobung ein Geschenk von zehn Gulden verwilligt.

Den 9. Nov. 1825.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Fuhrmanns Friedrich Luz von Dettenhausen, und nannmehr zu Bebenhausen wohnhaft, hat das Königl. Oberamtsgericht dahier, durch Decret vom 9. Septbr. d. J., den Concurß erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf

Samstag den 26. Novbr. d. J.

Termin angesetzt.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Luz aufgefordert, an gedachtem Tage früh 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf dem Rathhause in Bebenhausen zu erscheinen und ihre For-

derungen und deren Rechte gehörig darzutun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclausur-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurßmasse ausgeschlossen werden.

Den 27. Octbr. 1825.

K. Oberamtsgericht.
Hufnagel.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. In Folge der von dem Pupillen-Senat des Königl. Obertribunals erlassenen Verordnung d. d. 6. Octbr. d. J. (Reg.-Bltt. S. 658.) erhalten hiemit die Stadt- und Gemeinde-Räthe den Auftrag, sämtliche Pfleger, ohne Rücksicht, ob sie Vermögen zu verwalten haben oder nicht, vorzufordern, sie über die ihren Pflinglingen zustehende Forderungen zu vernehmen, und sodann die Forderungen, welche mit Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechten versehen sind, wie solche aus der Anmeldungs-Instruktion §. 6. 7. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 18. 20. 21. und 22. (Reg.-Bltt. S. 311. und die folgende) und aus den mitgetheilten Exemplarien von dem öffentlichen Aufruf d. d. 4. Juni d. J. ersähen werden können, entweder bei den betreffenden Oberamts-Gerichten, oder Orts-Obrigkeiten noch vor dem Schluß dieses Jahrs anzuzeigen. Von welchem Inhalt diese Anzeigen seyn müssen, darüber zeigt wiederum der ermeldte Aufruf das Weitere an. Und da der genannte Aufruf von den Privat-Pfand-Gläubigern nur dann eine Anmeldung verlangt, wenn die Forderungen mit Special- aber nicht mit General-Hypothesen versehen sind, so sind durch die Forderungen letzterer Art theils nach §. 12. der Anmeldungs-Instruktion (Reg.-Blatt S. 315.) nicht unbedingt von der Anmeldung ausgeschlossen, theils gebietet solche die Vorsicht, damit, wenn auch kein anderer Zweck als die Vormerkung dergleichen Forderungen erreicht, doch wenigstens die Stadt- und Gemeinde-Räthe dadurch in den Stand gesetzt werden, jeder nach einer solchen Vormerkung verlangenden Verpfändung so lang vorzubeugen, bis und dann der ältere mit einer

General-Hypothek verschene Gläubiger zu vor sicher bestellt ist.

Veräumen die Stadt- und Gemeinderäthe diesen Auftrag, so haben sie mit ihrem Vermögen für jeden dadurch den Pflegschaften zufließenden Schaden in der Maaße zu haften, daß jedes ihrer Mitglieder deswegen auf das Ganze belangt werden kann.

Daß die Orts-Vorstände den Stadt- und Gemeinde-Räthen diesen Auftrag eröffnen haben, darüber erwartet man binnen 15 Tagen eine von den sämmtlichen Mitgliedern der Stadt- und Gemeinde-Räthe unterzeichnete Urkunde.

Den 4. Nov. 1825.

R. Oberamts-Gericht.
Hoffacker.

Universitäts-Cameralamt Lübingen.

Lübingen. Die zu dem hiesigen Schloß gehörigen verschiedenen Gärten und Wälle werden nächsten Montag den 14. November Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten an die Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu die Liebhaber einladet

Den 8. November 1825.

Universitäts-Cameralverwalter
Ammermüller.

Cameralamt Lustnau.

Lustnau. Kirchentellinsfurt. (Verakkordirung von Rießföhren und einer Wegknechtsstelle.) Die unterzeichnete Stelle wird bis

Montag den 21. d. M.

Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause zum Ochsen in Kirchentellinsfurt für die Steige zwischen Kirchentellinsfurt und Einsiedel das Rießföhren so wie die Wegknechtsstelle in Abstreiche verakkordiren.

Den 7. Novembr. 1825.

R. Cameralamt.
Hoser.

Cameralamt Horb.

Horb. (Verpachtung der Domaine Weiherhof.) Nach erhaltenem Auftrag der Königl. Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis wird die unterzeichnete Stelle die herrschaftliche Domaine Weiherhof, de-

ren Pacht sich mit Georgii 1826 endigt, auf die nächsten 18 Jahre von 1826 bis 1844 im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verleihen.

Als Tagfarth ist

Mittwoch der 30te November d. J. festgesetzt.

Dieses herrschaftliche Gut ist in dem Oberamt Sulz zwei Stunden von der Amtsstadt gelegen, durch deren Frucht-Markt, und die Frucht-Märkte der benachbarten Städte Horb, Haigerloch, Balingen und Rotweil dem Beständer eine vortheilhafte Gelegenheit zum Absatz seiner Produkte dargeboten ist.

Das Gut umfaßt: an

Gebäuden:

- 1 geräumiges Wohnhaus, nöthigenfalls für 2 Familien bewohnbar, 2 große Scheuern mit darin eingerichteten Pferd- und Rindvieh-, auch Schaafstallungen, besondere Schweinstallungen, und ein besonderes Wasch- und Badhaus, und in dem geschlossenen Hofraum ein laufender Brunnen.

Gärten:

- 2 Gemüßgärten à $\frac{1}{2}$ Viertel,
- 2 Morgen Gras- und Baumgarten,
- 55 Morgen Wiesen,
- 242 Morgen Aecker guter Qualität,
- 87 Morgen Aecker geringerer Qualität, vorzüglich für den Futter-Krauterbau, als an Bergen liegend, geeignet.

100 Morgen Waide-Anger.

Mit diesem Gute ist eine Schäfererei zu 100 Stücken verbunden, von der der Pächter dem Gute verbleibt, auch ist für Rindvieh und Schaaf eintige Waide-Zufahrt vorhanden.

Zur Aufstreichs-Verhandlung werden die Liebhaber auf gedachten Tag

Morgens 10 Uhr

auf das Gut selbst eingeladen, jedoch wird vorläufig als Bedingung bekannt gemacht, daß nur solche Personen zur Steigerung zugelassen werden, welche sich mit obrigkeitlichen, oberamtlich gestiegelten Zeugnissen ausweisen, daß sie solide Leute sind, hinlängliche landwirthschaftliche Kenntnisse und das zum Betrieb dieses großen Guts

1826 endigt,
von 1826 bis 1844
an den Meistbie-

November d. J.

ut ist in dem Ober-
von der Amtsstadt
cht. Markt, und
nachbarten Städte
igen und Notweil
eilhafte Gelegen-
produkte dargeboten

n:
s, nöthigenfalls
ohnbar, 2 große
n eingerichteten
h., auch Schaaf-
Schweinstallun-
eres Wasch- und
dem geschlossenen
der Brunnen.

Stertel,
Baumgarten,

Qualität,
engerer Qualität,
Futter- Kräuter-
egend, geeignet.
er.

ine Schäferrei zu
on der der Pferch
ist für Rindvieh
de- Zufahrt vor-

andlung werden
en Tag
Uhr
den, jedoch wird
bekannt gemacht,
zur Steigerung
e sich mit obrig-
egelten Zeugnis-
lilde Leute sind,
tliche Kenntnisse
es großen Guts

erforderliche sehr bedeutende Capital und
darneben noch so viel Vermögen besitzen,
um die einige tausend Gulden betragende
Caution entweder einfach, baar oder in
gerichtlich versicherten Capitalien, oder 1½
fach in liegenden Gütern zu stellen ver-
mögen.

Ausländische Liebhaber haben aber auch
noch entweder dem Cameral. Amt genug-
sam bekannte, oder durch gleiche obrig-
keitliche Zeugnisse befähigte inländische Bür-
gen vor der Ausstreichs, Verhandlung vor-
zustellen.

Den 25. Octbr. 1825.

Kbnigl. Cameralamt.

Walddorf, Oberamts Nagold. (Ge-
fundene Gais.) Am legt abgehaltenen Ver-
neker Markt ist durch den ledigen Gottlieb
Stickel, unweit der Altenstaiger Sägmühle,
eine schwarze, mit weißem Strich über den
Kopf herab, circa 3 Jahr alte Gais auf-
gefangen worden; der Eigenthümer kann
solche gegen Ersatz der Unkosten ablangen.

Den 7. Novbr. 1825.

Schultheißenamt.

Läbingen. (Bäume zu verkaufen.)
Um einen Theil des botanischen Gartens
zur Anpflanzung anderer Gewächse benut-
zen zu können, werden 300 — 400 Stücke
hochstämmige Birn- und Apfelbäume von
guten Sorten, einzeln oder parthienweis
um den herabgesetzten Preis von 15 kr. das
Stück abgegeben.

Den 5. Nov. 1825.

Garten- Direction.

Nagold. Von der in der Nacht vom
24. v. M. zu Löschung der in hiesiger Stadt
ausgebrochenen Feuerbrunst herbeigeeilten
Mannschaft sind gegen 50 Stück Feuerai-
mer zurückgelassen worden, welche um des-
willen an die betreffenden Orte bis jetzt ha-
ben nicht abgeliefert werden können, als
solche mit keinem Ortszeichen versehen sind.

Die betreffenden Orts- Vorsteher wer-
den daher ersucht, in Bälde die erforderliche
Anzeige über die noch fehlenden Feuerai-
mer hieher zu machen, um für deren Abliefe-
rung Sorge tragen zu können.

Den 5. November 1825.

Stadtrath.

Mindersbach, Oberamtsgerichts-
Bezirks Nagold. (Schulden- Liquidation.)
Zu der Ganttsache des Johann Georg Gbl-
tenbott, Webers zu Mindersbach, ist der
Gemeinderath beauftragt, die Liquidations-
handlung vorzunehmen, und damit den Ver-
such der außergerichtlichen Erledigung zu
verbinden. Hiezu ist

Montag der 21. Novbr. d. J.

festgesetzt, und es werden daher die Gläu-
biger und Bürgen des Gbltenbott hie-
mit aufgefordert, an diesem Tage Morgens
8 Uhr zu Mindersbach ihre Forderungen
entweder in Person oder durch gehbriz Bes-
vollmächtigte, oder auch durch schriftliche
Rezesse, unter Vorlegung der Original-
Schulddocumente, zu liquidiren, die allen-
fallsigen Vorzugsrechte geltend zu machen,
und sich über den in Antrag kommenden
Nachlaß- Vergleich zu erklären. Die Nicht-
erscheinenden werden in einer der nächst-
folgenden oberamtsgerichtlichen Sitzung von
der Masse ausgeschlossen, von den bekannten
Gläubigern hingegen wird, im Falle ein
Vergleich zu Stande käme, angenommen
werden, daß sie hierin der Mehrheit der
Gläubiger von ihrer Classe beizutreten ge-
sonnen seyen.

Den 31. Octbr 1825.

Gemeinderath.

Mähringen, Gerichts-Bezirks Horb.
(Nochmaliger Verkauf der dasigen Mahl-
mühle nebst Zugebr.) Da bei der auf
den 22. October d. J. bestimmt gewese-
nen Versteigerung der hiesigen Mahlmühle
nebst Zugebr der Verkauf nicht zu Stande
gekommen ist, so wurde bei der am 27.
October statt gehabten Schulden- Liquidation
des Müllers Joseph Härkorn, von
den Gläubigern der nochmalige Verkauf
dieser Gegenstände verlangt.

Zu dieser zweiten Verkaufs- Verhand-
lung ist nun

Donnerstag der 27. November d. J.

bestimmt, und werden hiebei folgende Ob-
jecte zum Verkauf angeboten werden:
eine Mahlmühle mit zwei Bohunungen,
drei Mahl- und einem Gerbgang;
eine an die Dehlmühle angebaute Säge-
mühle;
eine Dehlmühle unter der Säge;

eine Gypspöche mit 6 Stämpfeln;
eine Scheuer mit drei Stallungen und
einem Keller nebst den zu den Wer-
ken gehörigen Geräthschaften.

Zur Mühle werden noch folgende Gk-
ter gegeben, dabei aber kein Meß gewährt:
Gärten, 2 Brtl. 11 Ruth. bei der Mühle,
2 Ruth. hinter der Mühle;
Wiesen, 2½ Brtl. 8 Ruth. in Wuhrwie-
sen, 1 Brtl. 4 Ruth. in Weyherwiesen,
2½ Brtl. 7 Ruth. in der Kreuzenau,
außer diesen Grundstücken kommen noch
folgende zum Verkauf:

2 Brtl. Wiesen, 3 Brtl. 5 Ruth. Acker
und 1 Morg. 1 Brtl. Wald.

Die Kaufsbedingungen so wie auch die
Zahlungs-Termine können täglich bei dem
aufgestellten Güterpfleger, Franz Anton En-
gelfried, in Erfahrung gebracht werden.

Es werden daher die Liebhaber, welche
sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über Ver-
mögen und Prädikat ausweisen können, zu
dieser Verhandlung eingeladen.

Den 29. Octbr. 1825.

Schultheiß und Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. (Pfandscheine.) Bei
L. F. Fues sind Pfandscheine auf gutes
Schreibpapier gedruckt, das Buch à 48 Fr.
einzeln à 3 Fr. zu haben.

Daß diese Pfandscheine der gesetzlichen
Vorschrift gemäß sind, bezeugt, nach vor-
heriger Einsicht derselben,

Den 10. Novbr. 1825.

Oberamts-Richter
Hufnagel.

Lüdingen. (Haustheil feil.) Wer
einen Theil Haus beim Ochsen kaufen will,
kann täglich dasselbe einsehen und das Nähere
erfahren bei

Schreinerobermeister Feurers
Wittwe.

Lüdingen. (Acker feil.) Wer 1 Morg.
Acker im Neckarthal, oberhalb des Holder-
boschen, kaufen will, kann auf annehmliehe
Bedingungen rechnen und das Nähere bei
Ausgeber dieß erfahren.

Lüdingen. Ziegler Krefz dahier ist
Willens seine in Kusterdingen besitzende Kell-
ter, welche im Jahr 1807, mit neu 700
Schuh Eichenholz und neuen Steinen er-
baut worden und aus einem Plattendach be-
steht, um einen billigen Preis zu verkaufen.

Lüdingen. (Laden und Laden-Stube
zu miethen.) Bei dem Unterzeichneten ist
in seinem kürzlich erkauften Hause über
die Dauer des Marktes ein Laden und La-
den-Stube zu miethen.

St. N. Wolff.

Lüdingen. (Laden und Laden-St. be
zu miethen.) Die nächstkommende Mar-
kt- Messe über, in einer gangbaren
Straße, ohnweit des Marktplazes, ein
geräumiger Laden sammt heizbarer Ladenstu-
be. Zu erfragen in der Mänzgasse No. 92.

Lüdingen. (Logis zu vermietthen.)
Bis nächste Lichtmeß, oder auch früher,
sind in meinem Hause, zum ehemaligen
Waldborn, noch 2 Stockwerke, jedes mit
fünf in einander gehenden, zum Theil ta-
pezirten und heizbaren Zimmern, Küchen,
Speiskammern, Holz- und Magd-Kam-
mern, auch nöthigen Platz im Keller, ge-
gen verhältnißmäßigen billigen Miethzins
zu beziehen.

Kaufmann Walcker.

Lüdingen. In meinem neuerlich er-
kauften Walcker'schen Haustheil ist ein Lo-
gis von einigen Zimmern, Küche, Platz
auf der Bühne und im Keller zu verleihen,
und nach Belieben zu beziehen.

Den 10. November 1825.

Efferenn.

Lüdingen. (Logis zu vermietthen.)
In meinem erkauften ehemahls Prälat
Böck'schen Hause, in der neuen Straße,
sind entweder sogleich oder bis Lichtmeß 1826
zu vermietthen: 1) im ersten Stock, ein ge-
räumiges heizbares Zimmer; 2) im zweiten
Stock, zwei heizbare Zimmer nebst Kofen,
Küche, Magdkammer, Keller und Holzlege,
zu diesen kann noch eine Speiskammer par-
terre und Platz auf der Bühne abgegeben
werden; 3) ein Mansarde-Zimmer.

Antiquar Heckenbauer.

er Kress dahier ist
gen bestehende Klei-
07, mit neu 700
neuen Steinen er-
m Plattendach bes-
reis zu verkaufen.

und Laden: Stube
unterzeichneten ist
sten Hause über
ein Laden und La-

St. N. Wolff.

und Laden: St. be-
kommende Mar-
einer gangbaren
Marktplatzes, ein
reizbarer Laden-
Anzgang No. 92.

zu vermieten.)
der auch früher,
zum ehemaligen
werke, jedes mit
n, zum Theil tar-
nieren, Küchen,
und Magd. Kam-
h im Keller, ge-
willigen Mietzins

ann Walcker.

neim neuerlich er-
stheil ist ein Lo-
n, Küche, Platz
ler zu verleihen,
ziehen.

Effereim.

zu vermieten.)
hemahls Prälat
neuen Straße,
bis Lichtmess 1826
en Stock, ein ge-
e; 2) im zweiten
er nebst Alkoven,
er und Holzlege,
Speiskammer par
Bühne abgegeben
Zimmer.
Heddenhauer.

Lüdingen. (Logis zu vermieten.)
Ein Logis für eine kleine Familie, oder
für einen oder zwei Studierende, kann
sogleich oder bis Lichtmess bezogen werden,
bei Schuhmacher Hoch, unter dem Haag.

Lüdingen. (Klavier zu vermieten.)
Ein Klavier zu vermieten oder zu ver-
kaufen hat Wunderlich, M. St. im Neuen Bau.

Lüdingen. (Buch zu verkaufen und
Klavier zu vermieten.) Coniceri Vollstän-
diges Kräuterbuch, versehen mit 1150 Ku-
pfen, sowie noch mehrere Künste enthaltend.
8 Theile mit 3 vollkommenen Registern ver-
sehen. Nebst einem Anhang von Ehrhardt,
Med. Doct. und Prof. in Memmingen. —
Ferner ein Forte-Piano mit 5½ Octaven und
3 Veränderungen. — Wer erquires zu kaufen
und letzteres zu mieten gedenkt, erfährt das
Nähere bei Ausgeber dies.

Lüdingen. Eine Kinder-Küche wird
zu kaufen gesucht und ist das Nähere zu
erfragen bei

Ausgeber dieses.

Lüdingen. (Einladung.) Die Mit-
glieder des Bürgermuseums werden ersucht,
nächsten Sonntag den 15. November um 1
Uhr sich im Lesezimmer einzufinden, wo
alsdann die Wahl eines neuen Ausschusses
vorgenommen wird.

Lüdingen. (Mehl ist zu haben.)
Bei Unterzeichnetem sind von nun an alle
Sorten von Mehl um möglichst billigen
Preis zu haben.

Bäcker Leining,
wohnhaft dem Spital gegenüber.

Lüdingen. (Arbeits-Empfehlung.)
Da ich nun in den Stand gesetzt bin, alle
wollene Lächer, wie auch Casemir und ge-
wendete Kleider zu decantiren, so empfehle
ich mich bestens zu geneigtem Zuspruch und
verspreche baldige Bedienung.

Ferdinand Forstbauer der Ältere,
Tuchschreier.

Lüdingen. (Mess-Waaren-Empfeh-
lung.) Der Unterzeichnete empfiehlt sich auch
diese Messe mit seinem bekannten wieder auf
das vollständigste assortirten Lager von al-
len möglichen Sorten und Farben ganz fei-
nen, mittelfeinen und ordinären wollenen

Lüdingen, Scharlach, Kasemir, Frauenzimmer-
Lüdingen, Circassisches 5 Brtl. und 9 Brtl.
breit, Hemden-Flanel, Moulton 4 und 6
Brtl. breit; croisirten Vibern von allen
Farben, sowohl ganz als mittelfeine und or-
dinaire; Pelz: Piques und Baumwollen-
Moulton; Manchester glatt und gestreift,
von allen Sorten Westen, faconirten Gaze,
Perkall, Batist, Mouffeline von jeder belie-
bigen Breite, sächsischen und englischen Me-
rino von allen Farben, faconirte Bombast,
gedruckte, wollene und gewirkte Shawls, so
wie auch dergleichen glatte; baumwollenen
und seidenen Franzen-Tücheln von verschie-
dener Farbe und Größe; Seiden- u. Baum-
wollen-Sammet von verschiedenen Farben;
gefärbten Batist-Mouffelin zu Futter; Taf-
fent, Double-Florence, Marcelaine, Levantine,
seidenen Strümpfen und Halstüchern; Nä-
heselden; vorzüglich guten Calwer Winter-
schuhen; gestephten ledernen Handschuhen für
Herren und Damen, feinen haarschönen
Damen-Strümpfen und Handschuhen, ge-
stickten Halstüchern für Herren, weißen
und gefärbten leinenen Sacktüchern, so wie
auch dergleichen von Baumwolle; gedruckten
und gewobenen Bordüren, Franzen zu Bor-
hängen, einer ganz frischen Auswahl von
Biz und Cattun, Pers, Baumwollen-Zeug-
en zu Frauenzimmer-Kleidern, Röllsch zu
Bettanzügen, Bettbarchent, Trillich, Betts-
federn und Plaum; schönen glatten und
faconirten Mode-Bändern; englischen und
sächsischen feinen weißen Spitzen; Baum-
wollen- und Türkengarn, so wie auch Wol-
lengarn, feinen wollenen Tafel-Lüdingen,
und Tiroler-Deppich, Biegel-Deppich, so
wie auch noch in vielen andern in dieses Fach
einschlagenden Artikeln zu geneigtem Zu-
spruche hblich, indem er, wie gewöhnlich,
durch billige Preise und gute Bedienung sich
des Zutrauens seiner verehrten Abnehmer
würdig zu machen suchen wird.

E. Sautermeister,
aus Rottenburg

im Hause des Hrn. Wangner,

Weißgärbermeister auf dem Marktplatz.

Lüdingen. (Mess-Waaren-Empfeh-
lung.) Unterzeichnete hat die Ehre hie-

mit anzuzeigen, daß er diese Messe wieder mit einem für den Winter bestens assortirten Waarenlager bezieht, worunter sich besonders eine große Auswahl in Satin Turc, Gros de Berlin, Gros de Naples, Marcellin, so wie sehr viel Neues in dunkeln französischen und englischen Cattunen, sächsischen und englischen Merinos, und das Neueste in langen und viereckigen Shawls, Umknäpf-Tüchern, seidnen und wollenen Westen befindet, und bittet daher unter Versicherung der billigsten Preise, und der reellsten Bedienung um gütigen Zuspruch höflich.

E. H. F. Stammbach
aus Stuttgart.

L ä b i n g e n. (Waaren-Empfehlung.)
Friederich Gollmer von Stuttgart bezieht die hiesige Messe wieder mit einem gut assortirten Lager von Seide-, Wolle- und Baumwollwaaren, bestehend in Double Florence, Marcelline, Gros de Naples, Gros de Berlin, Satin Turc, Atlas, faconirten Seidezeugen, feinen französischen und englischen Merinos, französischen und englischen Callicos in den neuesten Dessains, Leine-Barrège zu Damenkleidern, Leine-Batiste, Pelz- und andere Piqué, Bassin, faconirten Faconets, gestickten Moll, Books, langen und viereckigen Shawls, seidnen Umknäpftüchern, faconirten Bändern, modernen Westengeugen in Seide, Wolle und Piqué, Hülschleier, Tücher und Pellerines, ächten Blondten, baumwollenen und seidnen Strümpfen, ächten ostindischen weißen und gefärbten leinenen Sacktüchern, schwarzen und farbigen Herencravatten, Handschuhen, Damenkopfsputz nach neuestem Geschmack, und noch mehreren in dieses Fach einschlagenden Artikeln.

Zugleich macht derselbe bekannt, daß er eine Parthie englischen Fiz zu herabgesetzten Preissen abgeben wird.

Er bittet daher um gütigen Zuspruch höflichst, indem er zum Voraus seinen werthen Abnehmern die beste und billigste Bedienung zusichert.

L ä b i n g e n. (Waaren-Empfehlung.)
Wepfer und Klett aus Stuttgart, beziehen den Läubinger Martini-Markt mit einem wohl assortirten Lager in englischen und sächsischen Merinos, glatten und faconirten Bombassins, Florence, Marzeline, Atlas, Gros de Naples, einfarbig und ombriet, Gros de Berlin, Satin turc, Velour grec, faconirten Zeugen und Halbseidenzeugen, Leinen- und Wollen-Barrège, schmalen und breiten Fizen, Zeuglen, Percall, Faconet, glatten und brochirten Molls, glatten und faconirten Gazes, Book, Leinen-Batist am Stück und an Tüchern, Piqué, Moulton, Futter-Barchent, Flanel, Westenzeugen aller Art, Schling-Tüchern, viereckigen und langen Shawls, seidnen, halbseidnen und baumwollenen Herrn-Halsbinden, leinenen und seidnen Sacktüchern, Damen- und Herrn-Handschuhen, glatten und faconirten Bändern, Gürtel und Gürtel-Bändern, 2c. 2c.

Sie stehen in der Bude N^o. 5. nächst dem Lamm und empfehlen sich, unter Versicherung billigster Preise, zu geneigtem Zuspruche.

L ä b i n g e n. (Waaren-Empfehlung.)
S. J. Grünwald und Söhne aus Mähringen beziehen den bevorstehenden Markt mit einem wohl assortirten Lager aus Tüchern, Biber, Manchester, Cattunen, Batist und Batistmouffelinen, Sack- und Halstrüchern, Seidenwaaren, Barchent, Trillich, Kollsch und mehreren andern Waaren bestehend. Ihr Laden ist bei dem Saisensieder Forstbauer, und empfehlen sich unter Versicherung der billigsten Preise.
Den 10. Novbr. 1825.